

Medienmitteilung

10. August 2018

SIX Exchange Regulation AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich
www.six-exchange-regulation.com

Media Relations:
T +41 58 399 2227
pressoffice@six-group.com

Die Offenlegungsstelle publiziert ihren Jahresbericht 2017

- **Am 1. März 2017 traten die revidierten Bestimmungen der FinfraV-FINMA zur Meldepflicht von Stimmrechten nach freiem Ermessen (Art. 120 Abs. 3 FinfraG) in Kraft.**
- **Die Anzahl der Offenlegungsmeldungen erhöhte sich im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr.**
- **Die Offenlegungsstelle befasste sich im Rahmen diverser Empfehlungen u.a. mit Fragen im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen und mit der Meldepflicht gemäss Art. 120 Abs. 3 FinfraG.**

Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der FinfraV-FINMA

Per 1. März 2017 trat die revidierte FinfraV-FINMA in Kraft. Wird die zur Ausübung der Stimmrechte nach freiem Ermessen berechnete Person i.S.v. Art. 120 Abs. 3 FinfraG direkt oder indirekt beherrscht, so besteht nach dem revidierten Art. 10 Abs. 2 FinfraV-FINMA neu die Möglichkeit, dass die beherrschende Person die Meldepflicht auf konsolidierter Basis erfüllt. Mit der Anpassung dieser Ausführungsbestimmungen wird den Meldepflichtigen insofern eine Wahlmöglichkeit eingeräumt, wie sie ihre Pflichten konkret erfüllen wollen:

In Konstellationen, in denen diejenige juristische Person, die originär meldepflichtig ist, direkt oder indirekt beherrscht wird, kann die Meldepflicht gem. Art. 120 Abs. 3 FinfraG auch von der beherrschenden Person erfüllt werden. In diesem Fall hat die beherrschende Person die Meldepflicht für alle von ihr direkt oder indirekt beherrschten Einheiten zu erfüllen (sog. konsolidierte Meldung).

Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare wurden im Hinblick auf diese Änderung angepasst und sind auf der Website von SIX Exchange Regulation AG abrufbar.

Die Bestimmungen zur Meldepflicht nach Art. 120 Abs. 1 FinfraG sind von der Teilrevision der FinfraV-FINMA nicht betroffen.

Anstieg der Anzahl Meldungen

Gegenüber dem Vorjahr erhöhte sich die Anzahl der Offenlegungsmeldungen um ca. 17% auf 1855 (2016: 1587). Die Anzahl Fälle, bei denen die Offenlegungsstelle von einer möglichen

Meldepflichtverletzung ausgeht, stieg von 82 Fällen im Jahr 2016 auf 109 Fälle im Berichtsjahr 2017 an.

Empfehlungen der Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle hatte aufgrund diverser Gesuche um Ausnahmen, Erleichterungen und/oder Vorabentscheid mehrmals die Gelegenheit, sich mit konkreten und komplexen Fragen des Offenlegungsrechts zu befassen. Insbesondere ergingen Empfehlungen im Zusammenhang mit (i) Kapitalmarkttransaktionen sowie mit (ii) der Ausübung von Stimmrechten nach freiem Ermessen im Sinne von Art. 120 Abs. 3 FinfraG. Ebenfalls Gegenstand einer Empfehlung war das Verhältnis der Meldepflicht von Art. 120 Abs. 3 FinfraG zu den Bestimmungen betreffend kollektive Kapitalanlagen (Art. 18 FinfraV-FINMA).

Die erwähnten Empfehlungen sind in anonymisierter Form im Jahresbericht abgedruckt.

Unter folgendem Link finden Sie den Jahresbericht 2017 der Offenlegungsstelle: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/shared/component/redirected/disclosure-annual-reports.html>

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings.html>

Für Fragen steht Ihnen Jürg Schneider, Media Relations SIX, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2129
E-Mail: pressoffice@six-group.com

SIX Exchange Regulation AG

SIX Exchange Regulation AG vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation AG verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange. SIX Exchange Regulation AG untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten der SIX Group, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation AG vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG und SIX Repo AG gewährleistet. SIX Exchange Regulation AG ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

www.six-exchange-regulation.com

Offenlegungsstelle

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb von SIX Exchange Regulation AG. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.

SIX

SIX betreibt und entwickelt Infrastrukturdienstleistungen in den Bereichen Wertschriften, Zahlungsverkehr und Finanzinformationen mit dem Ziel, die Effizienz, Qualität und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette des Schweizer Finanzplatzes zu erhöhen. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (127 Banken) und erwirtschaftete 2017 mit rund 4'000 Mitarbeitenden und einer Präsenz in 23 Ländern einen Betriebsertrag von über 1,9 Milliarden Schweizer Franken sowie ein Konzernergebnis von 207,2 Millionen Schweizer Franken.

www.six-group.com